

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über - xxxxxxxxxx

- XXXXXXXXXX XXX
 - XXXXXXXXXX
- Erweiterung der Genehmigung
- XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXX
- XXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXX

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers gemäß der Regelung Nr. 6



Genehmigung Nr. 0132764

Erweiterung Nr. /2

- Gerät der Gruppen 2a und 5, die xxxxxxxxxx/nicht verwendet werden dürfen in Kombination mit zwei Leuchten.
- Kategorie und Anzahl der Glühlampen: P21W 1 x
- 3. Für Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2b, Angaben über die Mittel, die zur Verringerung auf die Lichtstärke bei Nacht benutzt werden (Anzahl der hauptsächlichen Merkmale): entfällt
- 4. Fabrik- oder Handelsmarke:



...4/19-2/88-25.000



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 2 -

- Name des Herstellers: Hella KG Hueck & Co.
- Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters: entfällt
- Eingereicht zur Genehmigung am: 25.09.1987
- Prüfstelle: Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe, D-7500 Karlsruhe
- Datum der Gutachten der Prüfstelle: 16.10.1978, 19.08.1986, 15.10.1987
- 10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle: 32764/1 R 6
- 11. Die Genehmigung wird xxxxxxx / xxxxxxxxxxxxx / erweitert
 / xxxxxxx
- 12. Nur zum Ersatz an Kraftfahrzeugen bestimmt xx/nein
- 13. Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers ist zusammengebaut / ineinandergebaut mit Leuchten der Kategorien / Typen entfällt



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 3 -

14. Ort: D-2390 Flensburg

15. Datum: 6. Juli 1988

16. Unterschrift: Im Auftrag

Vogther

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

17. Die Zeichnungen vom 19.07.1978*, vom 08.07.1986* und vom 24.09.1987* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung des Geräts am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt. Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigefügten Meßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BA 003 236, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

2a 5



6R 0132764

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke, dem Genehmigungszeichen, der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

124/19-2/88-25.000





Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen

nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten ver-stößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen

lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte für links- und rechtsseitigen Anbau bzw. Einbau, dürfen nur zur Verwendung als hintere und seitliche zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Stehbolzen, Schrauben, Muttern und Scheiben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 6 -

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung der Abschlußscheibe mit dem Gehäuse des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
 - mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit einem Gehäuse aus Gummi als Einbaugerät,
- mit einem als Reflektor ausgebildeten Gehäuse, ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer silberfarbig lackierten Reflektoroberfläche.
- Die Geräte, Typ 2BA 003 236, Genehmigungsnummer 0132764, sind baugleich mit den Geräten, Typ 2BA 003 236, Genehmigungsnummer 32764.
- Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Bauartgenehmigung widerrufen werden sollte.



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 7 -

Der An- bzw. Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2a hat nach den Skizzen Blatt 1, 2 und 3 und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen.

Der An- bzw. Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 5 hat nach den Skizzen Blatt 4, 5 und 6 und gegebenenfalls nach Anlage B zu erfolgen.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An-bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

124/19-2/88-25.00



Fördestraße 16 . D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 8 -

In dem anliegenden Meßprotokoll vom 16.10.1978, in den anliegenden Skizzen Blatt 1 und 2 vom 19.07.1978 und in der anliegenden Anlage A vom 19.07.1978 muß der Firmenname richtig lauten:

Hella KG Hueck & Co.

Im Auftrag Vogtherr

Beglanbigt;

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlagen:

3 Meßprotokolle zu den Gutschten des Lichttechnischen Instatuts der Universität Karlsruhe vom 16.10.1978, 19.08 und 15.10.1987

2 Skizzen (Blatt 1 und 2) vom 19.07.197

1 Anlage A vom 19.07.1978

1 Skizze (Blatt 3) vom 08.07.1986 3 Skizzen (Blatt 4, 5 und 6) vom 24.09 1387

1 Anlage B vom 24.09.1987

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten vom 16. Oktober 1978 Meßprotokol1 Prüfnummer ECE 3 2764 R 6 EG 3 2764

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 28A 003 236

	der Gruppe2	a (ECE)	und 2	(EG)		1	Lichtstärkepegel
#XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX							
der Firma	Westfälische	Metall	Industri	e KG	Hueck	å	Co.
	Lippstadt						

Farbe des austretenden Lichtes: gelb

in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 25 - 1 entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967 sow:

Richtlinia des Rates Nr. 76/759/EWG vom 27. Juli 1976

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse für die Verwendung bei Tag und Nacht

 $J_{o min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	\ H	H Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf Jo								
	A	-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	200		
I	10°			≈ 204		R 204				
	5°	≘ 150	⁸ 194		₹ 214	Months.	ଷ 212	² 148		
	0°		g 208	8 210	² 196	8 212	g 212			
	-5°	₽ 148	8 206	0	₹ 212		R 212	² 150		
	-10°			ଷ 210		⁸ 206				
+	10°			⁸ 186	1	⁸ 186				
	5°	₽ 146	≈ 184		₹ 192		R 192	² 146		
II	0°		8 182	8 200	≗ 202	8 202	g 202			
	-5°	₽ 140	≈ 182		≈ 190		⁸ 192	² 150		
	-10°			8 188		R 188				

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

4 alles

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack

G Nr.:

0 1 3 2 7 6 4

Erweiterung/2

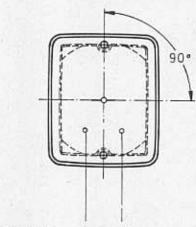
Anbauanweisung Nr.:

Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Glühlampe:

Kugellampe P 25-1.

Ansicht von vorn



Platz für: ECE EG Prüfzeichen

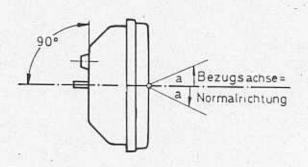
Bezugsachse = Normalrichtung:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

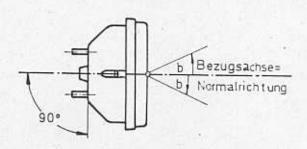
Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 10 ° und b bis 10 °.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Lichtscheibe beachten.

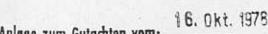
Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



= Bezugspunkt (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeugbei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

GNr.; 0 1 3 2 7 6 4 Erweiterung /2

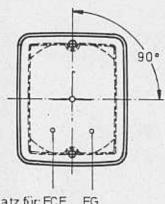
Einbauanweisung Nr.:

Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Glühlampe:

Kugellampe P 25-1.

Ansicht von vorn



Platz für: ECE EG Prüfzeichen

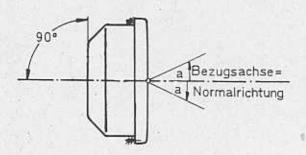
Bezugsachse = Normalrichtung:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

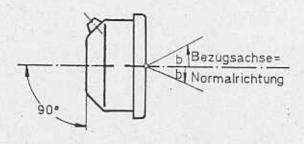
Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 10° und b bis 10°.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Lichtscheibe beachten.

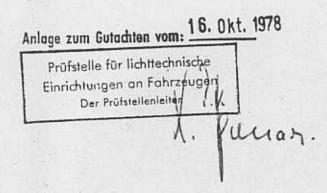
Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



= Bezugspunkt (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)



19.7.1978

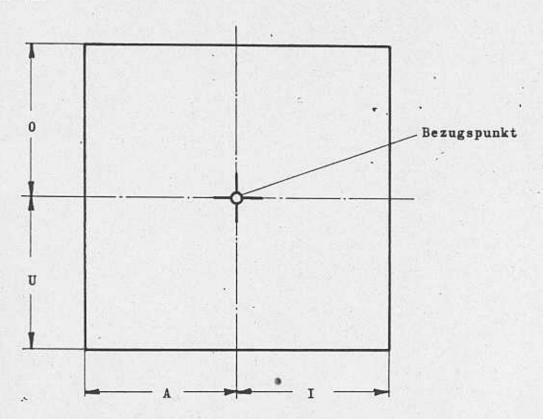
Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4 Erweiterung /2

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG. Anhang I, Absatz 1.6.2.



Funktion	obere Grenze (0) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Gren
Schlußleuchte	-	_	-	
Bremsleuchte			_	
Fahrtrichtungsanzeiger *	46	46	41	41
Nebelschlußleuchte				2:
Begrenzungsleuchte				
Rückfahrscheinwerfer				-
Fahrtrichtungsanzeiger **	41	41	46	46

Anlage zum Gutachten vom: 16. Okt. 1978

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter (.V. T. Junis.

Die Maße gelten nur für den *Grundanbau der Leuchte und den **90° gedrehten Anbau, nicht aber wenn der Anbau nach einer der zulässigen Anbautoleranzen in Richtung a und b erfolgt.

19.07.1978

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe Prüfstelle für Ilchttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Anlage zum Gutachten vom 19. August 1986 M e ß p r o t o k o l l Prüfnummer 3 2764/1 R 6

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 003 236

	der Gruppe	Lichtstärkepegel
XADBX 服果 R R R R R R GODBX	×\$\$\$e	
der Firma	Hella KG, Hueck & Co,	
	4780 Lippstadt	
	stretenden Lichtes: g e l b	in Ordnung
Bestückung: (Kategorie P 25 W Slühlampe ECE: /PXXXXXXX entspricht RI	21 W DIN 72 601
Meßwerte bei zum Übereink	Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelu Ommen vom 20. März 1958	ng Nr. 6 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse für die Verwendung bei Tag und Nacht Längsseite der Leuchte vertikal $J_{\text{c min}} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	H Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf							Jo min	
	A	-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	203	1
Ι	10°			a 180		a 180	10.		
	5°	₂ 138	ล 176		g 196		ล 186	2 140	
	0°		g 180	s 194	g 197	a 192	g 180		
	-5°	₽ 136	a 178	Ter Vi	g 196	AS SANI	ฐ 182	g 140	
	-10°			a 184	Page 1	ล 180			twerte
CH	10°			8		8			
	5°	0	R		EZ.		8	00	
II	O°		8	8	8	8	8		
	-5°	9	R		22		R	9	
	-10°			8		8			1

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

1. Mas

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz

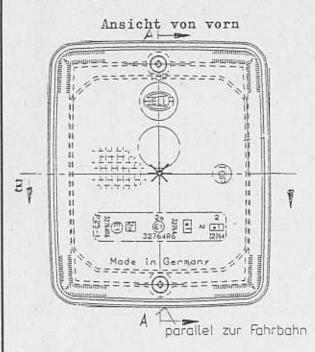


G Nr.: 0132764

Erweiterung/2

Anbauanweisung Nr .:

Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 Watt



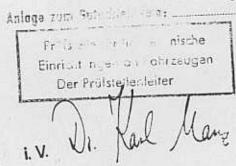
m = Bezugspunkt = Leuchtkörper

08.07.86

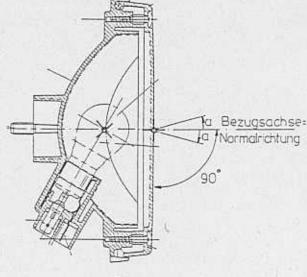
- Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A). Bezugsachse:

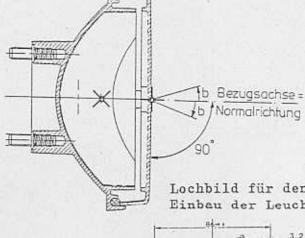
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn. Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten. Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 10° und b bis 10°. Linksanbau des Anbaugerätes dargestellt. Das Einbaugerät ohne Gewindebolzen wird mit vier Schrauben in das dargestellte Lochbild an der Karosserie befestigt.

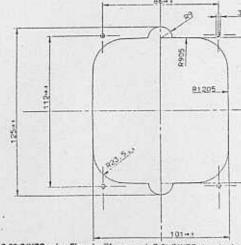
1 9. Aug. 1986



Schnitt A-A







Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtt. anerkannten Sachverständigen Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermei der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zus des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Hella KG · Hueck & Co. · 4780 Lippstadt

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Anlage zum Gutachten vom 15. Oktober 1987 Meßprotokoll Prüfnummer 3 2764/1 R6

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 003 236

der Gruppe_5 Lichtstärkepegel MANAGEMENTALE der Firma Hella KG, Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb

in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 21 W entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967 einschließlich der Anderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse für die Verwendung bei Tag und Nacht Längsseite der Leuchte vertikal

 $J_{o \text{ min}} = 0,6 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	H	H Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf Jo min							
	A /	-20°	-10^	- 5°	0°	5°	10°	20"	
I	10°			g 500		8			
	5°	2466	a 1033		R		8	9	
	0°		n 1033	g 500	8	8			,
	-5°	2450	8 1000		R		8	g.	
	-10°			a 466		R			
	10°			я		a			
	5°	10	Я		E		R	5	1
II	0"		a	8	8	8	8		
	-5°	5	Я		g		A.	5	
	-10°			8		8			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Dr. Pollack

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter



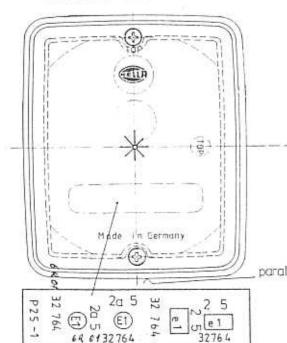
G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4 Gehört zur Erweiterung /2

Anbauanweisung Nr .:

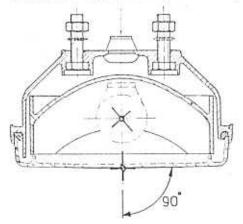
Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 W

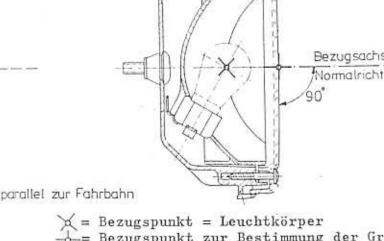
Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn (Schnitt)



Ansicht von oben (Schnitt)





d = Bezugspunkt = Leuchtkörper = Bezugspunkt zur Bestimmung der Gr zen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. Markierung siehe auf der Abschluß scheibe. Maße siehe Anlage B).

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezu achse gedreht angebaut werden, wobe sich das Wasserablaufloch unten bef det. Aufschrift "TOP" auf der Absch scheibe beachten.

Linksanbau des Anbaugerätes dargest

15. DKT. 150/ Anlage zum Gutachten vom: ...

Prüfstelle für lichttechnische Einri@yngen an Fahrzeugen Der Arüfstellenleiter

Im Geltungsbereich der SIVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 SIVZO oder Einzelprüfung nach § 21 SIVZO durch eine anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 SIVZO durch einen amtt. anerkannten Sachverständige Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschverm der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Z des Fohrzeuns eine erneute Betriebserlaubnis für das Fohrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



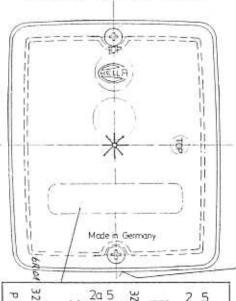
Gehört zur G Nr.: 0132764

Erweiterung /2

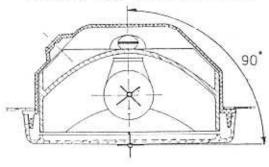
Einbauanweisung Nr.:

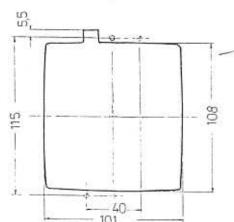
Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 Watt

Ansicht von der Seite

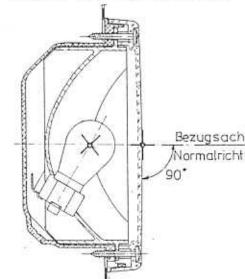


Ansicht von oben (Schnitt)





Ansicht von vorn (Schnitt)



parallel zur Fahrbahn

= Bezugspunkt = Leuchtkörper

= Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenze
der leuchtenden Fläche nach 76/756/EN
bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung
siehe auf der Abschlußscheibe. Maße
siehe Anlage B).

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und paral zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachs gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschri "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten.

Linkseinbau des Gerätes dargestellt.

Lochbild für den Einbau des Gerätes.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 1987

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtigen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter

24.09.87

Im Gellungsbereich der StYZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StYZO oder Einzelprüfung nach § 21 StYZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StYZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermei der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zudes Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StYZO).



G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4 Gehört zur

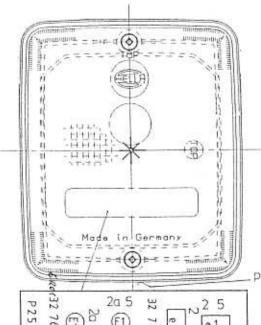
Erweiterung /2

Anbauanweisung Nr.:

Scitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 Watt

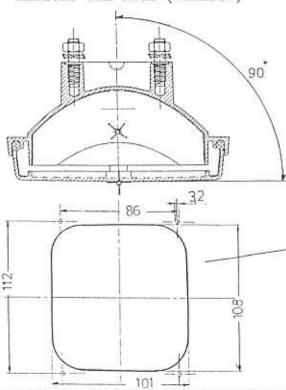
Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn (Schnitt)



n e1 610132764

Ansicht von oben (Schnitt)



Bezugsachse Normalrichtun 90 parallel zur Fahrbahn

= Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenz der leuchtenden Fläche nach 76/756/1 bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage B).

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten.

Linksanbau des Anbaugerätes dargestel Das Einbaugerät ohne Gewindebolzen wi mit vier Schrauben in das dargestellt Lochbild an der Karosserie befestigt.

Lochbild für den Einbau der Leuchte.

Anlage zum Gutachten vom: 15. OKT, 1987

Prüfstelle für lichttechnische Einrigt ngen an Fahrzeugen Der Arüfstellenleiter

24.09.87

Im Gellungsbereich der SIVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 SIVZO oder Einzelprüfung nach § 21 SIVZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begulachtung nach § 19 SIVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermer der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gulachtens über den vorschriftsmäßigen Zus des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 SIVZO).

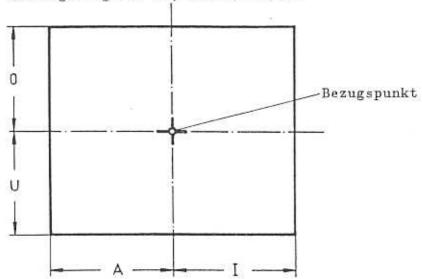
Hueck & Co. · 4780 Lippstadt



Gehört zur G Nr.:

G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4 Erweiterung /2 Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Funktion	obere Grenze (0) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Gren (I) mm
Fahrtrichtungsanzei- ger vertikaler Anbau	57	54	0	12
Fahrtrichtungsanzei- ger horizontaler Anb.	50	50	0	7

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 198

Prüfstelle für lichttechnische Einrichungen an Fahrzeugen Der früfstellenleiter

UU . 74.09.87

Hella KG · Hueck & Co. · 4780 Lippstadt



D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers nach der Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 7

Communication concerning extension of approval

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6 including amendment 01 supplement 7

Nummer der Genehmigung: 0132764 Approval No.:

Erweiterung Nr.: /2-01

Extension No.:

 Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung: Trade name or mark of the device:



 Typbezeichnung der Einrichtung: Manufacturer's name for the type of device: 2BA 003 236

 Name und Anschrift des Herstellers: Manufacturer's name and address: Hella KG Hueck & Co. D-59552 Lippstadt

Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
 If applicable, name and address of manufacturer's representative: entfällt not applicable

 Eingereicht zur Genehmigung am: Submitted for approval on: 24.04.1998

6. Technischer Dienst: Technical service responsible for conducting approval tests: Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe D-76128 Karlsruhe

 Datum des Gutachtens: Date of test report: 05.06.1998

 Nummer des Gutachtens: Number of test report: 3 2764 N2



D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0132764

Approval No .:

Erweiterung Nr.: /2-01

Extension No .:

9. Kurzbeschreibung: Concise description:

Kategorie: 2a und / and 5

Category:

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x P21W Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens: Position of approval mark: auf der Abschlußscheibe on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich): Reason(s) for extension (if applicable): weitere Anbaulagen des Fahrtrichtungsanzeigers Kategorie 2a kommen hinzu additional mounting positions of the direction indicator category 2a are added

12. Die Genehmigung wird erweitert Approval extended

13. Ort:

D-24932 Flensburg

Place:

14. Datum:

11.06.1998

Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag

Signature:

Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen test report with enclosures



D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0132764

Erweiterung Nr.: /2-01

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der ECE-Genehmigung (ECE-G) Nr. 0132764, Erweiterung/2 vom 06.07.1988:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO
oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten
Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung
nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen
ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung
ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der
Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001 / DIN EN 9001 DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

An das Kraftfahrt-Bundesamt Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe Kaiserstraße 12

Telefon 0721/608 - 2550

0721/608 - 2551

Fax 0721/66 19 01

eMail: Itik@etec.uni-karlsruhe.de http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de

Besuchszeit nach Vereinbarung

Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : 3 2764 N2

Datum des Gutachtens : 05. Juni 1998 / Zeichen: Fe./wi

Erweiterung zum Gutachten Nr. : 3 2764 vom 20. Juli 1976

Gegenstand : Fahrtrichtungsanzeiger Kategorie 2a

für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 2BA 003 236

Genehmigung Nr. : 02 3 2764

Name und Anschrift des

Antragstellers : Firma Hella KG Hueck & Co.,

in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages : 24. April 1998

Unterlageneingang : 27. April 1998

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 02 3 2764 zugelassenen Fahrtrichtungsanzeiger Typ 2BA 003 236 auch hinter Heckscheiben mit einer Neigungen zwischen 90° und 95° und einem variablem Transmissionsgrad von 60% bis 90% angebaut werden.

Die Prüfung der Lichtstärkeverteilung wurde mit dem Belegmuster und einer entsprechend der Anbauanweisung vorgebauten Heckscheibe, mit einem Transmissionsgrad von T=0,74, durchgeführt. Die zu stellenden Anforderungen werden erfüllt.

Die Toleranz des Transmissionsgrades von 60 % bis 90 % wurde rechnerisch ermittelt und kann nur für Heckscheibenneigungen von 90° bis 95° angewandt werden. Bei anderen Neigungen der Scheibe, muß durch Messungen sichergestellt werden, daß die vorgeschriebenen Mindest- bzw. Maximalwerte noch eingehalten werden.

Gegen die Erteilung der beantragten Erweiterung zur ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlage: Zeichnung

Dr. K. Manz)



Typbezeichnung: 2BA 003 236

Gehört zur G. Nr.: 32764

Anbauanweisung Nr.:

Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie P21W

= Bezugspunkt nach ECE-Regelung 6.

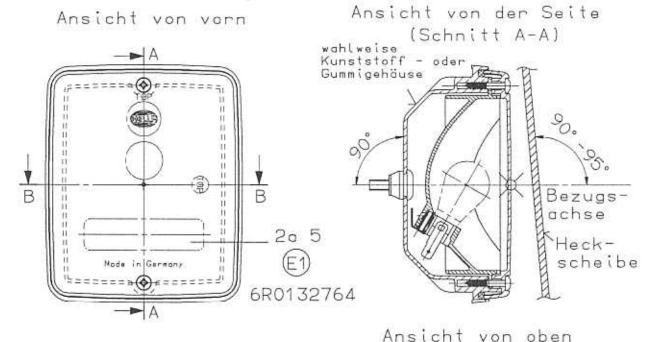
 Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A.

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift 'TOP' auf der Abschlußscheibe beachten.

Es dürfen Heckscheiben mit einem Transmissionsgrad von 60 % bis 90 % verwendet werden.

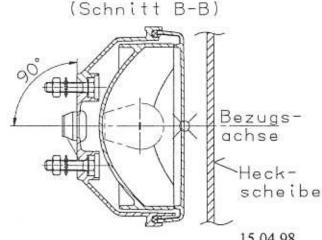
Linksanbau bzw. -einbau des Gerätes dargestellt.



Anlage zum Gutachten vom:

0 5. JUNI 1998

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter



15.04.98

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z.B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.